



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 8/2020

30. Jahrgang

17. März 2020

Inhaltsverzeichnis

- 19** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

- 20** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aussetzung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 147 - Düsselring / Donaustraße

- 21** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8
- Aussichtsplattform / Panorama-Aufzug Museum Neanderthal -

19

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen in Ergänzung der Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und von weiteren Anlässen folgende neue bzw. weitere Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche zu erlassen:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe,
 - d) Berufsschulen sowie
 - e) Hochschulen.

Welche Länder und welche Regionen als Risikogebiete im vorbezeichneten Sinne gelten, ergibt sich aus den Festlegungen des Robert-Koch-Instituts, die unter dem Link

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

veröffentlicht sind und eine ständige Aktualisierung erfahren.

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
 - Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020.
 - Zusammenkünfte in Vereine und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020.
 - Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020.
4. Die städtische Bibliothek bleibt geschlossen. Der Zugang zu Angeboten von nicht städtischen Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen wird beschränkt und ist lediglich noch unter folgenden Auflagen zugelassen:
- a) Sämtliche Besucher sind bei Betreten des Gebäudes mit persönlichen Kontaktdaten zu registrieren, die sodann vorzuhalten und auf eine Anforderung der Kreisstadt Mettmann oder des Gesundheitsamtes des Kreis Mettmann unverzüglich zur Verfügung zu stellen sind.
 - b) Im Eingangsbereich sowie an mindestens einer weiteren gut sichtbaren Stelle im Gebäude bzw. Betrieb sind Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen vorzunehmen. Für die Aushänge sind die beiden unter den Links

https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200309_BZgA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_3x_01_DE.pdf

und

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/BMG_BZgA_Coronavirus_Platat_barr.pdf

veröffentlichten Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit über das Coronavirus sowie die wichtigsten Hygienetipps zur Vermeidung von Virusinfektionen zu verwenden.

- c) Der Abstand zwischen Tischaußenkanten, die von Besuchern benutzt werden, muss jeweils mindestens 2,00 m betragen. Darüber hinaus muss der Sitzabstand zwischen jedem Besucher mindestens 1,50 m betragen.
5. Für Restaurants, Cafés und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen gelten folgende Auflagen für die Bewirtung:
 - a) Der Abstand zwischen Tischaußenkanten, die von Besuchern benutzt werden, muss sich dabei auf jeweils 2,00 m belaufen. Darüber hinaus muss der Sitzabstand zwischen jedem Gast mindestens 1,50 m betragen. In den Gasträumen ist zudem ein Aushang nach näherer Maßgabe von Ziffer 4 b) dieser Allgemeinverfügung mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen vorzunehmen.
 - b) Restaurants, Cafés und Gaststätten sind frühestens um 6:00 Uhr zu öffnen und spätestens um 15:00 Uhr zu schließen.
6. **Für den Publikumsverkehr werden** alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center, einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren **geschlossen**.

Von der Schließung ausdrücklich ausgenommen sind: der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel und Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich.

Auch zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shoppingmalls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, wird ab dem 16.03.2020 der Zugang beschränkt. Der Aufenthalt dort ist nur noch zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet. Die jeweiligen Betreiber haben während der Öffnungszeiten im Zuge von Eingangskontrollen sicherzustellen, dass lediglich die Menschen Einlass finden, die zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs dortige Geschäftsbetriebe aufsuchen müssen.

7. Alle öffentlichen Veranstaltungen werden hiermit untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Da-

seinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

8. Für Kinderspielplätze im Stadtgebiet der Kreisstadt Mettmann wird ein Betretungsverbot angeordnet.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet der Kreisstadt Mettmann und für den Zeitraum ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020.
10. Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 7 dieser Verfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen strafbar sind.
11. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG die notwendigen Maßnahmen veranlassen. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der vom Anwendungsbereich der genannten Vorschriften erfasst wird. Die Zuständigkeit der Kreisstadt Mettmann als örtliche Ordnungsbehörde ergibt sich aus § 3 der Verordnung zur Regelungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG)

Das neue Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen, vor denen auch das Stadtgebiet von Mettmann nicht verschont geblieben ist. Vor dem Hintergrund deutlich steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die vorbezeichneten Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein hohes Gefährdungspotential, so dass nur im Zuge der vorgenannten Anordnungen und Beschränkungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen

erreicht werden kann. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Zwar werden verschiedene Grundrechte eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung im Rahmen einer Ermessensabwägung gerechtfertigt, die sich am Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 orientiert.

Alle Geschäfte und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem täglichen oder gesundheitlichen Versorgungsdarf dienen, erhöhen durch Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher unnötig die Anzahl der Nahkontakte und tragen damit zu einer erheblichen Steigerung des Infektionsrisikos bei. Es ist daher notwendig, den Betrieb dieser Geschäfte und Einrichtungen gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Weisung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst zeitlich befristet bis zum 19.04.2020.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass die Regelungen dieser Verfügung auch dann zu befolgen sind, wenn und soweit Klage eingelegt werden sollte. Einer Klage kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen wird ausdrücklich hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 17.03.2020

gez.
Dinkelmann
Bürgermeister

20

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die über die Aussetzung der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 147 - Düsseldorf / Donaustraße

Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, sind seit dem 16.03.2020 zahlreiche öffentliche Einrichtungen geschlossen. Weiterhin sollen soziale Kontakte weitgehend eingeschränkt werden. Aufgrund dieser aktuellen Lage gilt ab Dienstag, 17.03.2020 im Mettmanner Rathaus bis auf weiteres eine Zugangsbeschränkung in allen Bereichen.

Daher kann die im Amtsblatt 06 der Stadt Mettmann am 13.03.2020 bekannt gemachte Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 147 - Düsseldorf / Donaustraße vom 23.03.2020 bis zum 28.04.2020 nicht durchgeführt werden!

Ein neuer Termin für die Öffentliche Auslegung wird rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Mettmann bekannt gemacht.

Mettmann, 16.03.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Geschorec

21

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 - Aussichtsplattform / Panorama-Aufzug Museum Neanderthal -

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 04. März 2020 die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 - Aussichtsplattform / Panorama-Aufzug Museum Neanderthal - gemäß § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt Mettmann und wird begrenzt im

Norden durch die Flächen der Bahnanlagen (Regiobahn)

Osten durch die Grundstücksflächen des Neanderthal-Museums bzw. Waldflächen

Süden durch die Düssel und deren anschließende Uferbereiche

Westen durch vorhandene Waldflächen

Eine Umsetzung des mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 beabsichtigten Projektes erfolgt nicht. Daher wird das Bauleitplanverfahren nicht fortgesetzt. Der Einleitungsbeschluss kann somit aufgehoben werden.

Mettmann, 17.03.2020

Der Bürgermeister

gez.

Dinkelmann

